
Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dänikon

vom 29. November 2009

Mit Revisionen vom:

- 21. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeart	Seite	5
Art. 2	Gemeindeordnung	Seite	5
Art. 3	Sprachform	Seite	5

B. Die Gemeinde

Art. 4	Organisation	Seite	6
Art. 5	Aufgaben der Politischen Gemeinde.....	Seite	6

C. Die Stimmberechtigten

Art. 6	Politische Rechte, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Seite	7
--------	--	-------	---

D. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 7	Verfahren	Seite	8
Art. 8	Urnenwahl	Seite	8
Art. 9	Erneuerungs- und Ersatzwahlen ⁽¹⁾	Seite	8
Art. 10	⁽¹⁾	Seite	8
Art. 11	Obligatorische Urnenabstimmung	Seite	9
Art. 12	Nachträgliche Urnenabstimmung	Seite	9

E. Gemeindeversammlung

Art. 13	Einberufung und Verfahren	Seite	10
Art. 14	Weisungen an die Stimmberechtigten.....	Seite	10
Art. 15	Wahlbefugnisse	Seite	10
Art. 16	Rechtsetzungsbefugnisse	Seite	10
Art. 17	Planungsbefugnisse.....	Seite	11
Art. 18	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	Seite	11
Art. 19	Finanzbefugnisse	Seite	11

F. Behörden, Allgemeines

Art. 20	Geschäftsführung.....	Seite	13
Art. 21	Behördenkonferenz	Seite	13

Inhaltsverzeichnis

G. Gemeinderat

Art. 22	Zusammensetzung.....	Seite 14
Art. 23	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	Seite 14
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse	Seite 15
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	Seite 15
Art. 26	Verwaltungsbefugnisse	Seite 16
Art. 27	Finanzielle Kompetenzen	Seite 16

H. Verwaltungsabteilungen, Allgemeines

Art. 28	Bildung von Verwaltungsabteilungen	Seite 18
Art. 29	Finanzbefugnisse	Seite 18
Art. 30	Zuständigkeit für die Entscheidungen	Seite 18
Art. 31	Weiterzug	Seite 19
Art. 32	Beratende Ausschüsse und Kommissionen	Seite 19
Art. 33	Protokollführung	Seite 19
Art. 34	Sekretariate	Seite 19

I. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen

Art. 35	Präsidialabteilung	Seite 20
Art. 36	Unterschriftenberechtigung	Seite 20
Art. 37	Gemeindeschreiber	Seite 20
Art. 38	Finanzabteilung	Seite 21
Art. 39	Steueramt	Seite 21
Art. 40	Finanzverwaltung.....	Seite 21

J. Weitere Verwaltungsabteilungen

Art. 41	Hochbauabteilung	Seite 22
Art. 42	Tiefbauabteilung.....	Seite 22
Art. 43	Polizeiabteilung	Seite 22
Art. 44	Gesundheitsabteilung.....	Seite 22
Art. 45	Land- und Volkswirtschaftsabteilung	Seite 22
Art. 46	Sozialabteilung.....	Seite 22
Art. 47	Werkabteilung.....	Seite 23

K. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen Allgemeines

Art. 48	Anträge an die Gemeindeversammlung.....	Seite 24
Art. 49	Aufgaben.....	Seite 24
Art. 50	Verwaltungsvorstände und Ausschüsse	Seite 24
Art. 51	Beratende Kommissionen.....	Seite 24

Inhaltsverzeichnis

L. Die einzelnen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 52 ⁽¹⁾	Seite 25
Art. 53 ⁽¹⁾	Seite 25
Art. 54 ⁽¹⁾	Seite 25
Art. 55 ⁽¹⁾	Seite 25

M. Weitere ständige Kommissionen

Art. 56 Kulturkommission	Seite 26
Art. 57 Organisation	Seite 26
Art. 58 Aufgaben	Seite 26

N. Gesundheitsbehörde

Art. 59 Zusammensetzung	Seite 27
-------------------------------	----------

O. Rechnungsprüfungskommission

Art. 60 Zusammensetzung	Seite 28
Art. 61 Befugnisse	Seite 28
Art. 62 Referenten und Aktenbeizug	Seite 28
Art. 63 Fristen	Seite 28

P. Wahlbüro

Art. 64 Zusammensetzung	Seite 29
-------------------------------	----------

Q. Friedensrichter

Art. 65 Befugnisse und Aufgaben	Seite 30
---------------------------------------	----------

R. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66 Inkraftsetzung	Seite 31
Art. 67 Aufhebung früherer Erlasse	Seite 31
Art. 68 Übergangsregelung ⁽¹⁾	Seite 31
Art. 69 Inkraftsetzung ⁽¹⁾	Seite 31
Art. 70 Übergangsregelung zur Änderung vom 21. Mai 2017	Seite 31

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeart
---------------	--------------------

¹ Dänikon bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2	Gemeindeordnung
---------------	------------------------

¹ Die Gemeindeordnung regelt gemäss Gemeindegesetz den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3	Sprachform
---------------	-------------------

¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten die verwendeten Geschlechtsformen sowohl für Männer wie auch für Frauen.

B. Die Gemeinde

B. Die Gemeinde

Art. 4	Organisation
---------------	---------------------

¹ Für die Politische Gemeinde gilt die ordentliche Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung.

Art. 5	Aufgaben der Politische Gemeinde
---------------	---

¹ Die Politische Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch Bund und Kanton zugewiesen sind, sowie jene Obliegenheiten, die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt. Dazu gehören auch das Fürsorgewesen und die bürgerlichen Angelegenheiten. Ausgenommen sind die Wirkungskreise der Schul- und Kirchgemeinden. Zur Besorgung einzelner Aufgaben kann sich die Gemeinde an Zweckverbänden der Region beteiligen.

C. Die Stimmberechtigten

C. Die Stimmberechtigten

Art. 6	Politische Rechte, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
---------------	---

¹ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

² Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

D. Urnenwahl und Abstimmungen

D. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 7	Verfahren
---------------	------------------

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 8	Urnenwahl
---------------	------------------

¹ Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. ⁽¹⁾
3. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
4. der Friedensrichter

Art. 9	Erneuerungs- und Ersatzwahlen ⁽¹⁾
---------------	---

¹ Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Unterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10	⁽¹⁾
----------------	----------------

D. Urnenwahlen und Abstimmungen

Art. 11	Obligatorische Urnenabstimmung
----------------	---------------------------------------

¹ Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000.

Art. 12	Nachträgliche Urnenabstimmung
----------------	--------------------------------------

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie:

- die Bauabrechnungen
- der kommunalen Richtpläne
- der Bau- und Zonenordnung
- des Erschliessungsplanes
- von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

E. Gemeindeversammlung

E. Gemeindeversammlung

Art. 13	Einberufung und Verfahren
----------------	----------------------------------

¹ Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14	Weisungen an die Stimmberechtigten
----------------	---

¹ Der Gemeinderat stellt am Schalter und im Internet den stimmberechtigten Personen die behördliche Weisung zur Gemeindeversammlung zur Verfügung.

² Die Stimmberechtigten können die Zustellung der Weisung zur Gemeindeversammlung an ihre Postadresse in Dänikon verlangen.

Art. 15	Wahlbefugnisse
----------------	-----------------------

¹ Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen offen, wenn nicht durch einen Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt wird.

² Für die geheime Wahl sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte massgebend.

Art. 16	Rechtssetzungsbefugnisse
----------------	---------------------------------

¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung
2. Entschädigungsverordnung für die Behörden
3. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
4. der Verordnung über die Wasserversorgung
5. der Abfallverordnung
6. der Polizeiverordnung
7. der Grundsätze für die Gebührenerhebung
8. weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung

E. Gemeindeversammlung

Art. 17	Planungsbefugnisse
----------------	---------------------------

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung
- des kommunalen Richtplans
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

Art. 18	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
----------------	---

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für
1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
 2. die Übernahme neuer, freiwilliger Aufgaben
 3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, unter Vorbehalt von Art. 11 GO
 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
 5. der Beschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
 6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung und Änderung von Zweckverbandsvereinbarungen
 7. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit von Behörden fallen, von diesen aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden
 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht

Art. 19	Finanzbefugnisse
----------------	-------------------------

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist zuständig für
1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist oder er es sich nicht auf seine eigene Ausgabenkompetenz gemäss Art. 27 Ziffer 4 anrechnen lassen will
 4. die Abnahme der Jahresrechnung
 5. die Abnahme von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
 6. Vorfinanzierungen von Investitionen

E. Gemeindeversammlung

7. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 250'000 im Einzelfall
8. Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten ab einem Wert von CHF 100'000 im Einzelfall
9. den Erwerb von Verwaltungsvermögen ab einem Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall
10. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag ab CHF 100'000
11. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten von mehr als CHF 50'000 im Einzelfall

F. Behörden, Allgemeines

F. Behörden, Allgemeines

Art. 20	Geschäftsführung
----------------	-------------------------

¹ Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 21	Behördenkonferenz
----------------	--------------------------

¹ Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Der Gemeindeschreiber amtiert als Sekretär.

G. Gemeinderat

G. Gemeinderat

Art. 22	Zusammensetzung
----------------	------------------------

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt

Art. 23	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
----------------	--

¹ Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten
 - b) die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter
 - c) die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen
 - d) ein Mitglied in die Betriebskommission "Altersheim Furttal"
 - e) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände
 - f) den Delegierten in die Unterhaltsgenossenschaft
 - g) die Vertreter in allfällige weitere Ausschüsse
 - h) das Vorstandsmitglied in die „Zürcher Planungsgruppe Furttal“ (ZPF)
 - i) den ersten Delegierten in die „Zürcher Planungsgruppe Furttal“ (ZPF)
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Mitglieder des Wahlbüros
 - b) die Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung zuständig sind
 - c) die Vertreter der Gemeinde in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind
3. ernennt oder stellt an
 - a) den Gemeindeschreiber
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem andern Organ übertragen
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes soweit die Gemeinde dafür zuständig ist

G. Gemeinderat

Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse
----------------	--------------------------------

- ¹ Dem Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung
1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen
 4. sämtlicher Gebührenreglemente zu den kommunalen Verordnungen

Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
----------------	---

- ¹ Dem Gemeinderat steht zu
1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
 4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde
 5. die Besorgung der Aufgaben der Grundsteuerkommission
 - 5.a. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde ⁽¹⁾
 6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
 7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
 8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
 9. die Pflege der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde
 10. den Erlass oder die Änderung des Stellenplans für das Personal der Politischen Gemeinde
 11. die Schaffung neuer Stellen der Gemeindeverwaltung und der Werkabteilung
 12. die Festsetzung der Besoldung des Personals sowie die Festsetzung des Auszahlungsturnus
 13. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
 14. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
 15. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorganes
 16. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht

G. Gemeinderat

17. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
18. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren
19. die Unterstützung des Gemeindereferendums
20. die Verwaltung sämtlicher gemeindeeigenen Liegenschaften
21. die Bestimmung der für die Raumplanung massgeblichen Pläne, Anordnungen und Schutzverfügungen, eingeschlossen die Festsetzung und die Genehmigung:
 - a) der Quartierpläne
 - b) der Bau- und Niveaulinien von Gemeindestrassen
 - c) der Werkpläne

Art. 26	Verwaltungsbefugnisse
----------------	------------------------------

¹ Dem Gemeinderat stehen die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesenen Verwaltungsbefugnisse zu.

Art. 27	Finanzielle Kompetenzen
----------------	--------------------------------

¹ Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten zu, insbesondere

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr
5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis zu einem Wert von CHF 250'000 im Einzelfall
6. Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten bis zu einem Wert von CHF 100'000 im Einzelfall
7. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfes der Gemeinde sowie Rückzahlung solcher Schulden
8. die kurzfristige Anlage flüssiger Finanzmittel bei anderen Gemeindegütern, bei Zweckverbänden oder bei Bankinstituten

G. Gemeinderat

9. den Erwerb von Verwaltungsvermögen bis zum Betrage von CHF 100'000 im Einzelfall
10. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 100'000
11. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten bis zum Betrage von CHF 50'000
12. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, soweit diese Befugnisse durch die Gemeindeordnung nicht andern Behörden zugewiesen sind

H. Verwaltungsabteilungen, Allgemeines

H. Verwaltungsabteilungen, Allgemeines

Art. 28	Bildung von Verwaltungsabteilungen
----------------	---

¹ Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

² Er kann den in Art. 35 bis 47 genannten Verwaltungsabteilungen weitere hinzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen. Er kann die dort genannten Aufgaben der Verwaltungsabteilungen bei Bedarf ändern, oder näher umschreiben.

³ Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

⁴ Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst während der Amtsdauer aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 29	Finanzbefugnisse
----------------	-------------------------

¹ Die Verwaltungsabteilungen haben vorbereitende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes.

² Der Gemeinderat regelt die Finanzkompetenz der Verwaltungsvorstände und des Gemeindeschreibers in seiner Geschäftsordnung.

³ Der Gemeinderat kann sie ermächtigen, im Rahmen seiner Kompetenzen zur Überschreitung des Voranschlages gemäss Art. 27 Ziffern 3 und 4 Ausgaben zu tätigen, die jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte der dort genannten Gesamtausgabe betragen dürfen.

⁴ Der Gemeinderat kann sie ferner ermächtigen, den Ausgabenvollzug in geringfügigem Ausmass an einzelne Angestellte zu delegieren.

Art. 30	Zuständigkeit für die Entscheidungen
----------------	---

¹ Die Befugnisse der Verwaltungsabteilungen werden durch ihren Vorsteher oder einen ihm beigegebenen Ausschuss des Gemeinderates ausgeübt. Sofern die Gemeindeordnung letztere nicht vorsieht, kann der Gemeinderat sie bestellen und ihre Kompetenzen umschreiben.

² Der Gemeinderat kann untergeordnete Vollzugsbefugnisse auf einzelne Angestellte übertragen.

³ Die Kompetenzen der Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen bleiben vorbehalten.

H. Verwaltungsabteilungen, Allgemeines

Art. 31	Weiterzug
----------------	------------------

¹ Die Überprüfung solcher Anordnungen von Vorstehern einer Verwaltungsabteilung oder von Ausschüssen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 32	Beratende Ausschüsse und Kommissionen
----------------	--

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsabteilungen beratende Kommissionen begeben.

² Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

³ In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Art. 33	Protokollführung
----------------	-------------------------

¹ Über die Entscheide der Verwaltungsabteilungen, der Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

Art. 34	Sekretariate
----------------	---------------------

¹ Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

² Die Sekretariate unterstehen fachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

I. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen

I. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen

Art. 35	Präsidialabteilung
----------------	---------------------------

¹ Der Gemeindepräsident erfüllt unter Mitwirkung der Gemeindeganzlei im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates
- die Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung
- die Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenz
- die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist
- die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten

² Zugeordnete Kommission

- Wahlbüro

Art. 36	Unterschriftsberechtigung
----------------	----------------------------------

¹ Die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Gemeinde werden durch den Gemeinderat bestimmt.

Art. 37	Gemeindeschreiber
----------------	--------------------------

¹ Der Gemeindeschreiber steht der Gemeindeverwaltung vor und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung und der Werke, sowie der weiteren Abteilungen und Sekretariate aus. Er ist befugt, den einzelnen Funktionären nötigenfalls auch Arbeiten aus andern Verwaltungszweigen zuzuweisen.

² Der Gemeindeschreiber erfüllt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Protokollführung über die Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und Ausschüsse, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt
- die Protokollführung über die Gemeindeversammlungen
- die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen, deren Protokollführung ihm übertragen ist, mit Überwachung des Vollzugs
- die Publikation von allgemeinverbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane
- die Veröffentlichung von Behördenbeschlüssen von öffentlichem Interesse
- das Sekretariat des Wahlbüros

³ Weitere Aufgaben der Gemeindeganzlei: Einwohner- und Fremdenkontrolle, Stimmregister, Gemeindearchiv, Fundbüro, Personalwesen, Bauamt, AHV-Zweigstelle.

I. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen

Art. 38	Finanzabteilung
----------------	------------------------

¹ Die Finanzabteilung wird vom Finanzvorstand geleitet. Sie umfasst die Gutsverwaltung, das Gemeindesteuernamt und die Gemeindekasse. Wird eine fachlich unabhängige Finanzkontrolle bestellt oder beigezogen, untersteht sie dem Finanzvorstand nur in organisatorischer Hinsicht.

² Über Angelegenheiten, welche den höchstpersönlichen Bereich Dritter berühren, sind der Finanzabteilung und den Kontrollorganen nur die Zahlungsbelege vorzulegen.

Art. 39	Steueramt
----------------	------------------

¹ Das Gemeindesteuernamt wird vom Steuersekretär geleitet. Er besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den besonderen Gemeindebeschlüssen. Der Steuersekretär wirkt bei der Inventaraufnahme mit.

Art. 40	Finanzverwaltung
----------------	-------------------------

¹ Dem Finanzverwalter obliegt die Rechnungsführung, soweit für Spezialgemeinden und Sonderrechnungen kein besonderer Rechnungsführer amtet. Er überwacht die Einhaltung der Kredite und berichtet dem Finanzvorstand sowie dem zuständigen Ressortchef über Abweichungen von Voranschlägen, insbesondere wenn Nachtragskredite eingeholt werden müssen.

² Dem Gemeindegassier obliegt die Kassenführung, soweit die Rechnungsführung der Politischen Gemeinde übertragen ist. Er ist verantwortlich für die Rechnungsstellung, den Bezug aller Lieferungen und Leistungen sowie der Gebühren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

³ Durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderates und der gesuchstellenden Behörde oder Kommission kann der Finanzverwaltung auch die Kassen- und Rechnungsführung anderer Gemeindegüter, gegen Verrechnung, übertragen werden.

⁴ Weitere Obliegenheiten der Finanzabteilung: Anlage und Verwaltung des Finanzvermögens (inkl. Liegenschaften des Finanzvermögens), Versicherungswesen, Stiftungswesen, Datenverarbeitung.

J. Weitere Verwaltungsabteilungen

J. Weitere Verwaltungsabteilungen

Art. 41	Hochbauabteilung
----------------	-------------------------

¹ Wesentliche Aufgaben: Bau, Unterhalt und Verwaltung der Hochbauten, Baupolizei, Umwelt- und Immissionsschutz im Hochbau, Tankkontrolle, Natur- und Heimatschutz im Hochbau, Feuerungskontrolle, Feuerpolizei, Reklame und Plakatwesen

Art. 42	Tiefbauabteilung
----------------	-------------------------

¹ Wesentliche Aufgaben: Erstellung und Unterhalt von Tiefbauten, Terrainveränderungen durch Private (Kiesgruben, Auffüllungen usw.), Planungen nach PBG, Vermessungs- und Leitungskataster, Quartierpläne, Landerwerb für Verwaltungsvermögen, Energie, Verkehrsbetriebe

Art. 43	Polizeiabteilung
----------------	-------------------------

¹ Wesentliche Aufgaben: Ortspolizei, Gewerbe- und Wirtschaftspolizei, Feuerwehrwesen, militärische Obliegenheiten, Gesamtverteidigung, Zivilschutz, Waffenerwerb, Tierschutz

Art. 44	Gesundheitsabteilung
----------------	-----------------------------

¹ Wesentliche Aufgaben: Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, Desinfektionen, Tierseuchenbekämpfung, Kadaverbeseitigung, Abfuhr- und Entsorgungswesen, Krankenhäuser, Krankenheime, Kranken- und Hauspflege, Geburtshilfe, Krankentransporte, Vorbeugemassnahmen gegen Gesundheitsschädigungen, Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 45	Land- und Volkswirtschaftsabteilung
----------------	--

¹ wesentliche Aufgaben: Forstwesen, Vernetzungsprojekt, Verwaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke der Gemeinde, übrige landwirtschaftliche Obliegenheiten, Jagdwesen

Art. 46	Sozialabteilung
----------------	------------------------

¹ Wesentliche Aufgaben: freiwillige und andere Fürsorge, Jugendhilfe, Sozialberatung und Sozialhilfe, Krankenversicherung und Prämienverbilligung, Altersheime, Invalideneinrichtungen ⁽¹⁾

J. Weitere Verwaltungsabteilungen

² Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Jugendsekretariat: Alimentenbevorschussung, Pflegekinderfürsorge ⁽¹⁾

³ (1)

Art. 47	Werkabteilung
----------------	----------------------

¹ Wesentliche Aufgaben: Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Unterhalt Strassen, Plätze und Fusswege.

K. Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, Allgemeines

K. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, Allgemeines

Art. 48	Anträge an die Gemeindeversammlung
----------------	---

¹ Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Art. 49	Aufgaben
----------------	-----------------

¹ Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen, die ihnen der Gemeinderat zuweist.

Art. 50	Verwaltungsvorstände und Ausschüsse
----------------	--

¹ Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern Aufgaben übertragen. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

² Der Präsident überwacht den Vollzug aller Beschlüsse der Kommissionen, ihrer Ausschüsse und einzelnen Mitglieder. Art. 29 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 51	Beratende Kommissionen
----------------	-------------------------------

¹ Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.

L. Die einzelnen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

L. Die einzelnen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 52	(1)
----------------	-----

Art. 53	(1)
----------------	-----

Art. 54	(1)
----------------	-----

Art. 55	(1)
----------------	-----

M. Weitere ständige Kommissionen

M. Weitere ständige Kommissionen

Art. 56	Kulturkommission
----------------	-------------------------

¹ Die Kulturkommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates und besteht mit Einschluss des Präsidenten aus mindestens sieben bis maximal elf Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat gewählt. Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt an den ordentlichen Sitzungen teil. Ordentliche Sitzungen sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen (Budget und Jahresrechnung).

Art. 57	Organisation
----------------	---------------------

¹ Die Kulturkommission konstituiert sich selbst.

Art. 58	Aufgaben
----------------	-----------------

¹ Die Kulturkommission besorgt kulturelle Aufgaben innerhalb der Gemeinde. Insbesondere erfüllt sie diesen Zweck durch die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.

N. Gesundheitsbehörde

N. Gesundheitsbehörde

Art. 59	Zusammensetzung
----------------	------------------------

¹ Der Gemeinderat ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde

O. Rechnungsprüfungskommission

O. Rechnungsprüfungskommission

Art. 60	Zusammensetzung
----------------	------------------------

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 61	Befugnisse
----------------	-------------------

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 62	Referenten und Aktenbeizug
----------------	-----------------------------------

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Art. 38 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 63	Fristen
----------------	----------------

¹ Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei zugehen.

P. Wahlbüro

P. Wahlbüro

Art. 64	Zusammensetzung
----------------	------------------------

¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Aktuar.

² Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.

³ Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

⁴ Der Präsident des Wahlbüros kann bei Bedarf zur Ermittlung der Ergebnisse Hilfskräfte beiziehen.

Q. Friedensrichter

Q. Friedensrichter

Art. 65	Befugnisse und Aufgaben
----------------	--------------------------------

¹ Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Seine Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Personalverordnung festgesetzt. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

² Er besorgt die ihm von der kantonalen Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

R. Übergangs- und Schlussbestimmungen

R. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 66	Inkraftsetzung
----------------	-----------------------

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Art. 67	Aufhebung früherer Erlasse
----------------	-----------------------------------

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 20. März 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 68	Übergangsregelung
----------------	--------------------------

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2006 - 2010 des Gemeindeammann und Betriebsbeamten gelten die Bestimmungen in Sachen Gemeindeammann und Betriebsbeamter der Gemeindeordnung vom 20. März 1997 mit den seitherigen Änderungen.

Art. 69	Inkraftsetzung der Änderung vom 21. Mai 2017 ⁽¹⁾
----------------	--

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Art. 70	Übergangsregelung zur Änderung vom 21. Mai 2017 ⁽¹⁾
----------------	---

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014 - 2018 der Sozialbehörde gelten die Bestimmungen in Sachen Sozialbehörde der Gemeindeordnung vom 29. November 2009 mit den seitherigen Änderungen.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

R. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 174 vom 10. Februar 2010 genehmigt.

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. 54 vom 1. März 2010 die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dänikon **per 1. April 2010 in Kraft**.

Publikation: 5. März 2010 Amtsblatt Kanton Zürich und Furttaler

Anhang zur Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 29. November 2009

Nr.	Änderung	Urnen- abstimmung vom	Genehmigung Regierungsrat	in Kraft seit
(1)	geändert / neu	21. Mai 2017	Beschluss-Nr. 869 vom 27. September 2017	1. November 2017

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. 148 vom 3. Oktober 2017 die vorstehende teilrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dänikon **per 1. November 2017 in Kraft**.

Publikation: 13. Oktober 2017 Amtsblatt Kanton Zürich und Furttaler